

Recht kurz bitte (24)

Veränderte Rechtslage bei Erneuerbaren Energien in Japan

Von Mikio Tanaka

Fast zwei Jahre ist die Einführung der Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) von 2011 her. Erneuerbare Energien (EE) waren in Japan bis dahin nur wenig verbreitet. Der drastische Anstieg neu genehmigter Anlagen, insbesondere Photovoltaik (PV) mit 95 Prozent, weist auf den Erfolg des Systems hin. Ende Januar 2014 stand der genehmigte Gesamtwert bei 33 GW – eine Leistung, die grob 33 AKW entspricht. Allerdings gilt zu beachten, dass – besonders bei kommerzieller PV – nur ein kleiner Teil der genehmigten Projekte bereits in Betrieb ist. Darüber hinaus werden zunehmend Fälle bekannt, in die frag-würdige Akteure involviert sind.

Zum Beispiel haben sich folgende Problembereiche herauskristallisiert:

■ Bisher gab es weder im EEG noch bei den vom Wirtschaftsministerium (METI) erteilten Genehmigungen Fristen bezüglich des Baubeginns. In vielen Fällen erfolgt die Finanzierung erst nach Erteilen der Genehmigung. Daher wird die Beurteilung, ob Standort und Spezifikationen der Anlage auch wirklich feststehen eher locker gehandhabt – obwohl dies eine Voraussetzung ist, um die METI-Genehmigung überhaupt erst zu erhalten. Oft hätten Betreiber nach Erhalt der Genehmigung genügend Zeit gehabt, ein Grundstück und Anlagen endgültig zu erwerben, taten dies jedoch nicht. Das METI legt dies als Nichterfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen aus und ist infolge zunehmender Kritik dazu übergegangen, die Genehmigung in solchen Fällen zurückzunehmen. Da diese Auslegung rein theoretisch nicht besonders überzeugend ist, wird zusätzlich noch ein verwaltungsrechtliches

Anhörungsverfahren durchgeführt. Ab April 2014 werden die Genehmigungen mit Fristen erteilt.

■ Umgehungsprobleme: Ein Beispiel sind Solarparks, die absichtlich auf mehrere kleine Anlagen verteilt und dann als Paket beantragt werden, um die strengen Sicherheitsanforderungen zu umgehen, die für Anlagen ab 50 kW gelten.

■ Da die Rechtsverhältnisse in Waldgebieten manchmal unklar sind, erfordert es viel Zeit, die Grundstücksrechte zwischen Solarpark und Anschlusspunkt ans Netz zu sichern. Selbst wenn Straßen existieren, haben Betreiber von Solaranlagen nicht das Recht, ohne Zustimmung der Straßenverwaltung den Luftraum über der Straße zu nutzen. Dieser Punkt soll im Rahmen der weiteren Liberalisierung des Stromeinzelhandels künftig verbessert werden.

■ Die Dauer für das Mietrecht (*chishakuken*) ist zivilrechtlich auf 20 Jahre beschränkt und es ist knapp ein Jahr zu wenig wenn man die Installations- und Abbauzeiten einbezieht.

Bekanntgabe der neuen Einspeisevergütungen (FIT)

Im Geschäftsjahr 2014 haben sich nur die FIT für PV-Anlagen ab 10kW verändert. Sie sanken von 36 Yen in 2013 auf 32 Yen in 2014.

Außerdem wurden neue Kategorien geschaffen. Die strengen und zeitaufwendigen Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Windkraftanlagen (WKA) behindern weiterhin die Verbreitung dieser EE; bei Offshore-WKA wurde jedoch eine neue FIT-Kategorie geschaffen. In der Kategorie ab 20kW wurde im Vergleich zu Onshore-Anlagen (FIT: 22 Yen)



für Offshore-Anlagen eine 60 Prozent höhere Einspeisevergütung (36 Yen) festgelegt. Andere Offshore-Energiequellen, wie technisch noch nicht ausgereifte Wellen- oder Gezeitenkraftwerke, haben noch keinen Eingang ins EE-Gesetz gefunden. Auch bei Wasserkraftwerken wurde eine neue Kategorie eingerichtet. Für den Großteil der Kategorien wird die Vergütung wie bisher exklusive Steuern angegeben, da dies sonst zu Unvorhersehbarkeiten bei der Finanzierung führen könnte.

Trotz der neu entstandenen Probleme wird die Diversifizierung der Energiequellen in Japan weiter ein sehr wichtiges Thema bleiben. Japan ist ein ressourcenarmes Industrieland. Zudem ist davon auszugehen, dass in den USA und Europa künftig mehr Schiefergas gefördert und folglich die Bereitschaft sinkt, die Seewege für den Transport von fossilen Brennstoffen aus dem Nahen Osten kollektiv zu verteidigen. Damit wächst die Gefahr, dass eine eventuelle Krise im Nahen Osten Japan ernsthafte Probleme mit der Energieversorgung bescheren könnte. Letztlich ist darüber hinaus zu erwarten, dass die Sicherheitskosten für AKW steigen werden, da Japan als eines der erdbebenreichsten Länder der Welt künftig verstärkt Maßnahmen zum Schutz seiner Kernkraftwerke gegen Umweltkatastrophen ergreifen muss. ■



Mikio Tanaka
ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com